

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Berufliche und Betriebliche Bildung mit den beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik/Metalltechnik - Lehramt für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II, M.Ed.
Hochschule: Justus-Liebig-Universität Gießen
Standort: Gießen
Datum: 26.06.2025
Akkreditierungsfrist: 01.04.2025 - 31.03.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Aufgrund der Nachrechnungen der Hochschule sieht der Akkreditierungsrat jedoch hinsichtlich der avisierten Auflagen Grund für eine abweichende Entscheidung.

I. Auflagen

Keine

II. Nicht erteilte Auflagen

Auflage 1 – Fachdidaktik (§§ 11, 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 sowie 13 Abs. 1–3 StakV)

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen: „Die Studiengänge müssen im Hinblick auf die Qualifikationsziele und deren curricularer Verankerung alle Dimensionen adäquat abbilden, die die „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 16.05.2019) vorgeben. Für alle Fachrichtungen müssen angemessene Übersichten erstellt werden, aus denen die angemessene Berücksichtigung der genannten Dimensionen hervorgeht.“

Die Hochschule hat im Rahmen der Antragsstellung weitere Dokumente eingereicht, mit denen eine Lösung der monierten Punkte belegt werden soll.

Der Akkreditierungsrat hat das entsprechende Kriterium erneut geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis: Aus der von der Hochschule vorgelegten „Verortung der Inhalte der Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für das berufliche Lehramt in den Pflichtmodulen der Fachrichtung Metalltechnik“ (Anlage 2) sowie aus der „Übersicht zur Auseinandersetzung mit digitalen Kompetenzen“ (Anlage 3) geht hervor, dass die Anforderungen entsprechend der „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ im Curriculum angemessen umgesetzt wird.

Damit ist der Mangel, der für die Auflage ursächlich ist, behoben. Die avisierte Auflage wird daher nicht erteilt.

Auflage 2, 3 und 4 – Curriculare Umsetzung der Qualifikationsziele (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StakV)

Das Gutachtergremium hat folgende Auflagen vorgeschlagen:

- „Entweder müssen Aspekte der beruflichen Bildung in das jeweilige Curriculum integriert werden oder die Studiengangsbezeichnung ist so anzupassen, dass sie den tatsächlich gelehrtenden Inhalten entspricht.“
- „Fachdidaktische Experimentallehre muss in allen betrachteten beruflichen Fachrichtungen adäquat in das Curriculum integriert und in der Lehre angemessen durchgeführt werden. Die Verankerung entsprechender Anteile muss auch aus den Modulbeschreibungen deutlich werden.“
- „Die Modulbeschreibungen müssen durchgängig auf Konsistenz der Angaben überprüft werden, sowohl hinsichtlich der Bezeichnungen als auch der Angaben der Qualifikationsziele und der Inhalte.“

Die Hochschule hat im Rahmen der Antragsstellung weitere Dokumente eingereicht, mit denen eine Lösung der monierten Punkte belegt werden soll.

Der Akkreditierungsrat hat das entsprechende Kriterium erneut geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis: Aus den von der Hochschule vorgelegten überarbeiteten Modulbeschreibungen (Anlage 1), der „Verortung der Inhalte der Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für das berufliche Lehramt in den Pflichtmodulen der Fachrichtung Metalltechnik“ (Anlage 2) sowie aus der „Übersicht

zur Auseinandersetzung mit digitalen Kompetenzen“ (Anlage 3) geht hervor, dass die Hochschule die Modulbeschreibungen hinsichtlich der Aspekte der beruflichen Bildung angepasst hat. Weiter geht aus den Modulbeschreibungen (Anlage 1) sowie aus der Übersicht der fachdidaktischen Inhalte (Anlage 2) hervor, dass die fachdidaktischen Anteile in den Modulbeschreibungen mit konkreten Zielsetzungen und fachrichtungsspezifisch ausgewiesen werden. Die Einbindung der fachdidaktischen Experimentallehre wird aus den Erläuterungen der Hochschule in Anlage 4 ersichtlich und findet sich auch in den Modulbeschreibungen wieder.

Damit sind die Mängel, die für die Auflagen zur curricularen Umsetzung der Qualifikationsziele ursächlich waren, behoben. Die avisierten Auflagen werden daher nicht erteilt.

Auflage 5 - Personalkonzept (§ 12 Abs. 2 StakV)

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen: „In den Studienprogrammen für die Fachrichtungen Metalltechnik und Elektrotechnik sowie Agrarwirtschaft und Ernährung und Hauswirtschaft muss durch professorale fachdidaktische Expertise angeleitete fachdidaktische Forschung erfolgen und in der Lehre in den beruflichen Fachrichtungen Anwendung finden. In diesem Zusammenhang bedarf es einer entsprechenden Personal- und Mittelausstattung (Einrichtung von fachdidaktischen Professuren mit entsprechenden Qualifikationsstellen).“

Die Hochschule hat im Rahmen der Antragsstellung weitere Dokumente eingereicht, mit denen eine Lösung der monierten Punkte belegt werden soll.

Der Akkreditierungsrat hat das entsprechende Kriterium erneut geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis: Aus den von der Hochschule vorgelegten Erläuterungen (Anlage 4) ist ersichtlich, dass die Fachrichtungen Metalltechnik und Elektrotechnik sowie Agrarwirtschaft und Ernährung und Hauswirtschaft zwar nicht durch einzelne Professuren, aber durch Hochschullehrende mit einer professoralen fachdidaktischen Expertise vertreten werden.

Damit ist der Mangel, der für die Auflage ursächlich ist, behoben. Die avisierte Auflage wird daher nicht erteilt.

Auflage 6 - Ressourcen (§ 12 Abs. 3 StakV)

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen: „Es muss sichergestellt werden, dass in den beruflichen Fachrichtungen Agrarwirtschaft und Ernährung und Hauswirtschaft die Studierenden angemessene Laborpraktika absolvieren können. Dabei ist auch sicherzustellen, dass notwendige fachdidaktische Experimentallehre in allen beruflichen Fachrichtungen angemessen umgesetzt werden kann.“

Die Hochschule hat im Rahmen der Antragsstellung weitere Dokumente eingereicht, mit denen eine Lösung der monierten Punkte belegt werden soll.

Der Akkreditierungsrat hat das entsprechende Kriterium erneut geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis: Aus den von der Hochschule vorgelegten Erläuterungen (Anlage 4) zur Experimentallehre

und der räumlichen Ausstattung ist ersichtlich, dass für die Fachrichtungen Agrarwirtschaft und Ernährung und Hauswirtschaft in den Modulen Laborpraktika vorgesehen sind und die Hochschule entsprechende räumliche Ressourcen (Werkstatt Metall, Multimedialabor, Lehrküchen, Labore Kfz und CAD) bereitstellt.

Damit ist der Mangel, der für die Auflage ursächlich ist, behoben. Die avisierte Auflage wird daher nicht erteilt.

